

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz — BerBiFG) — Drucksachen 9/279, 9/827, 9/850 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 505. Sitzung am 6. November 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Oktober 1981 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen (siehe unter A.) einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus dem nachstehenden Grunde (siehe unter B.) gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

A. Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

1. Zu § 2

In § 2 Abs. 2 ist das Wort „Bildungsplätzen“ durch das Wort „Ausbildungsplätzen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bundestag hat durch die Änderung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs die Berufsbildungsplanung auf den gesamten Bereich der außerschulischen beruflichen Bildung erstreckt, sie umfaßt also nicht mehr nur die Ausbildung, sondern auch die Fortbildung und Umschulung. Hierdurch wird die Qualität

des gesamten im Gesetz geschaffenen Instrumentariums nachhaltig verändert. Der Änderungsvorschlag soll die Fassung des Regierungsentwurfs wiederherstellen.

2. Zu § 5

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die jährliche Bundesstatistik erfaßt

1. für die Auszubildenden: Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ort der Ausbildungsstätte; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr und Grund; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit; Anschlußverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
2. für die Ausbilder: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung;
3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung
 - a) bei Abschlußprüfungen: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, berufliche Vorbildung, Berufsrichtung, Abkürzung und Verlängerung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprü-

fung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;

- b) bei Zwischenprüfungen: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung und Verlängerung der Bildungsdauer, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg;
 - c) bei Prüfungen in der beruflichen Fortbildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;
 - d) bei Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse: Geschlecht, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;
4. für die Ausbildungsberater: Geburtsdatum, Geschlecht, berufliche Vorbildung, hauptberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
5. Untersagung der Ausbildungstätigkeit, Bußgeldbescheide nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Handwerksordnung, Art der Ordnungswidrigkeiten und Höhe der Geldbußen.“

Begründung

In der vom Bundestag verabschiedeten Fassung enthält § 5 eine Reihe von Erhebungsmerkmalen, von denen das Statistische Bundesamt bereits früher festgestellt hat, daß sie von den zuständigen Stellen nicht geliefert werden konnten und daß sie auch künftig nicht geliefert werden können. Dies kann nicht anders verstanden werden, als daß die fraglichen Daten nur mit einem Verwaltungsaufwand ermittelt werden könnten, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum zu erwartenden Ertrag steht. Daher ist § 5 auf solche Erhebungsmerkmale zu reduzieren, die den zuständigen Stellen ohne zusätzlichen Aufwand verfügbar sind. Hierbei muß in Nummer 3 nach den verschiedenen Prüfungen unterschieden werden; unzutreffende Erhebungsmerkmale mußten jeweils eliminiert werden.

3. Zu § 5

In § 5 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Auskunftspflichtig sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.“

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes ist der Kreis der Befragten genau zu benennen. Im Gesetzesbeschluß ist dies nicht der Fall, so daß die Statistik zu einem wesentlichen Teil nicht vollziehbar ist.

4. Zu § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Zur Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung wird ein bundesunmittelbares

rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung mit Sitz in Berlin errichtet. Die Errichtung von Außenstellen ist nicht zulässig.“

Begründung

Die Unterhaltung eines zweiten Dienstsitzes des Bundesinstituts ist mit erheblichen zusätzlichen Kosten und verfahrensmäßigen Nachteilen verbunden, denen kein angemessener Vorteil gegenübersteht. Die Beschränkung auf einen Dienstsitz dient der Verwaltungsvereinfachung und der kostengünstigen Wirtschaftsführung des Berufsbildungsinstituts. Mit der Auflösung des zweiten Dienstsitzes wird außerdem eine Forderung des Bundesrechnungshofes erfüllt.

5. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die folgenden Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz, dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
2. an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 3) mitzuwirken,
3. an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 4 mitzuwirken,
4. auf Anforderung der Bundesregierung zu Fragen der beruflichen Bildung gutachtlich Stellung zu nehmen,
5. die Berufsbildungsforschung nach dem durch den Hauptausschuß (§ 8) zu beschließenden Forschungsprogramm durchzuführen, Modellversuche zu betreuen und die Bildungstechnologie durch Forschung zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers,
6. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen,
7. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht,
 - b) gutachtlich zu Fernlehrgängen nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen,

- c) im Wege der Amtshilfe zu berufsbildenden Fernlehrgängen, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, Stellung zu nehmen,
- d) durch Forschung zur Verbesserung und Ausbau des beruflichen Fernunterrichts beizutragen;

der Hauptausschuß erläßt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c.“

Begründung

Zur Erzielung einer größeren Effektivität der Berufsbildungsforschung des Bundesinstituts für Berufsbildung ist es notwendig, die Forschungskapazitäten zu konzentrieren, den Praxisbezug zu intensivieren sowie das Institut von Verwaltungs- und Finanzierungsaufgaben weitgehend zu entlasten. Nur so kann die Entwicklung im Bereich der beruflichen Bildung effektiver gefördert werden. Insbesondere ist es notwendig, die Weisungsbefugnis des zuständigen Bundesministers einzuschränken (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben b und c), die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten aus dem Aufgabenkatalog des Instituts zu streichen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2), die Förderung der Bildungstechnologie auf die Forschung zu begrenzen und nicht auf die Entwicklung und den Vertrieb von Ausbildungsmitteln sowie auf die Entwicklung von Prüfungsaufgaben zur erweitern (§ 6 Abs. 2 Nr. 4), auf die jährliche Veröffentlichung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe zu verzichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) sowie die Anerkennung von Fernunterrichtslehrgängen, soweit diese dem Bund obliegt, beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu belassen und dem Institut nur eine gutachterliche Stellung einzuräumen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6).

6. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die Aufgaben des Instituts sind in Absatz 2 umfassend beschrieben. Eine Ausweitung der Verwaltungsaufgaben durch Rechtsverordnungen wird für falsch gehalten. Absatz 3 sollte deshalb gestrichen werden.

7. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält eine zusätzliche und überflüssige Reglementierung.

8. Zu § 8 Abs. 3

In § 8 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung“ durch die Worte „bei der gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung des § 6 Abs. 2 (oben Ziffer 5)

9. Nach § 19: § 19a

Nach § 19 ist folgender § 19a einzufügen:

§ 19a

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), geändert durch Artikel 9 Nr. 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist, können vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme durch das Bundesinstitut für Berufsbildung auf Antrag als geeignet anerkannt werden.“

2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“ jeweils durch die Worte „Bundesinstitut für Berufsbildung“ ersetzt.

Begründung

Folgeänderungen zum Änderungsvorschlag oben Ziffer 5. Im einzelnen:

Zu Nummer 1

Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist der Aufgabenstellung des Instituts für Berufsbildung, wie sie sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 7 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung des Änderungsvorschlags ergibt, anzupassen.

Zu Nummer 2

Da in Nummer 1 in der Neufassung des § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes die Bezeichnung „Bundesinstitut für Berufsbildung“ verwandt wird, müssen auch in den anderen Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes, in denen vom Bundesinstitut die Rede ist, die Worte „Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“ ausdrücklich durch die Worte „Bundesinstitut für die Berufsbildung“ ersetzt werden.

**B. Begründung
für die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes**

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 GG, da es Vorschriften enthält, welche die Länder zur Mitwirkung im Haupt- und Länderausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung (bundeseigene Verwaltung) verpflichten.

Der Gesetzesbeschluß sieht in § 6 Abs. 1 die Errichtung eines Bundesinstituts für Berufsbildung zur Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung vor. Die Bundesregierung hat das Bundesinstitut als bundeseigene Verwaltung im Sinne der Artikel 86, 87 Abs. 3 GG charakterisiert (vgl. Drucksache 9/279 Anlage 3, Abschnitt B zu Abs. 9). Bundeseigene Verwaltung im Sinne des Artikels 86 GG schließt die Mitwirkung der Länder grundsätzlich aus (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Rand-Nr. 4 zu Artikel 86). Nach dem Gesetzesbeschluß sollen jedoch die Länder zur Mitwirkung im Haupt- und Länderausschuß sowie in weiteren Unterausschüssen und Fachausschüssen verpflichtet werden und Mitverantwortung für die

Entscheidungen des Bundesinstituts übernehmen (vgl. §§ 8, 9, 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 des Gesetzesbeschlusses).

Eine derartige Ländermitwirkung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zwar kommt Artikel 84 Abs. 1 GG nicht unmittelbar zur Anwendung, weil die vorgesehene Mitwirkung der Länder im Bundesinstitut keine „Ausführung von Bundesgesetzen“ mit Außenwirkung gegenüber Bürgern darstellt. Die Artikel 83 ff. GG beinhalten jedoch den Rechtsgeanken, daß den Ländern ohne Zustimmung des Bundesrates keine Verwaltungsbelastung auferlegt werden darf. Hätte der Bund die Möglichkeit, die Länder ohne ihre Zustimmung an der Bundesverwaltung durch einfaches Gesetz zu beteiligen, würde eine unzulässige „Systemverschiebung“ im bundesstaatlichen Gefüge zugunsten des Bundes herbeigeführt (vgl. BVerfGE 37, 363, 379 ff.).

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß sich die Länder nicht gegen die vorgesehene Mitwirkung im Bundesinstitut für Berufsbildung wehren; sie halten eine entsprechende Verpflichtung jedoch nur durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz für zulässig.